# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 19.


(Nr. 5717.) Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

### §. 1.

Die aus Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer gebildeten Bergbau-Hülfskassen, nämlich:

1) die Oberschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse,
2) die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbau-Hülfskasse,
3) die Märkische Berg-Gewerkschaftskasse,
4) die Essen-Werdensche Berg-Gewerkschaftskasse,
5) die gewerkschaftliche Bergbau-Hülfskasse für den Niedersächsisch-Thüringschen Distrikt,
6) die Kamsdorfer (Neustädter) Schurfgelderkasse,

gehen mit dem 1. Januar 1864. in die Verwaltung der Besitzer der betheiligten Bergwerke über.

### §. 2.

Die Bergbau-Hülfskassen haben die Rechte juristischer Personen.

Die Verwaltung wird durch ein von den Besitzern der betheiligten Bergwerke festzustellendes Statut geregelt, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen darf und der Bestätigung des Handelsministers unterliegt.

Die Verwendungen aus den Bergbau-Hülfskassen erfolgen, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues, sowie zur



Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1863.

zur Unterstützung solcher Anlagen und Unternehmungen, welche allen oder mehreren Betheiligten zum Vortheil gereichen.

Die Erhebung von Beiträgen kann durch das Statut mit Genehmigung des Handelsministers angeordnet werden.

Spätere Abänderungen des festgestellten Statuts, sowie die Beschlußfassung über Auflösung der Kasse, unterliegen der Genehmigung des Handelsministers.

§. 3.

An den Bergbau-Hülfskassen sind alle Werke desjenigen Bezirks und derjenigen Kategorien betheiligt, für welche die Kasse gegründet ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer bereits einen Beitrag zu der Kasse geleistet haben oder nicht. Das jedesmalige Stimmverhältniß wird nach dem Umfange, beziehungsweise dem Werthe der Produktion (§. 9.) des letzten Jahres bestimmt, so jedoch, daß der Alleinbesitzer oder Repräsentant jedes im Betrieb befindlichen Werks mindestens Eine Stimme ausübt. Das Statut kann ein Maximum der Stimmenzahl festsetzen, welche von den Besitzern eines Werks geführt werden kann.

§. 4.

Die Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen erfolgt unter der Aufsicht des Ober-Bergamts durch einen Vorstand, welcher von den Alleinbesitzern und Repräsentanten der betheiligten Werke aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 5.

Nach näherer Bestimmung des Statuts wird der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben jedes Jahres (Etat) von dem Vorstande aufgestellt und von der Generalversammlung der Betheiligten festgestellt.

Ebenso wird die Jahresrechnung vom Vorstande revidirt und von der Generalversammlung dem Vorstande und den Kassenbeamten die Decharge ertheilt.

Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Der festgestellte Etat wird dem Ober-Bergamte eingereicht. Dasselbe ist befugt, alle statutenwidrigen Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handelsminister offen steht.

§. 6.

Durch das Statut können die im §. 5. den Generalversammlungen überwiesenen Funktionen ganz oder theilweise dem Vorstande übertragen werden.

§. 7.

Das Ober-Bergamt ernennt zur Ausübung des Aufsichtsrechts einen Kom-

Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung der Betheiligten beizuwohnen.

Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Kommissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Kommissar ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren. Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Ober-Bergamt, welchem der Kommissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister, zu entscheiden.

§. 8.

Der Vorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamte und dessen Kommissar auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

§. 9.

Das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statuts (§. 2.) mitzuwirken haben, wird dahin bestimmt, daß jedes Werk, welches im Jahre 1862. in Förderung gestanden hat, Eine Stimme, wenn aber die Förderung in dem Bezirke:

1) der im §. 1. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Schlesischen Bergbau-Hülfskassen 100,000 Tonnen Kohlen,

2) der unter Nr. 3., 4. und 5. bezeichneten Kassen den steuerbaren Werth von 10,000 Rthlr.,

3) der unter Nr. 6. bezeichneten Kamsdorfer Schurfgelderkasse den Werth von 1000 Rthlr.

überstiegen hat, so viele Stimmen, als vorstehende Maaßeinheit in der Förderung, oder in deren steuerbarem Werthe enthalten ist. Der überschießende Bruchtheil wird für voll gerechnet.

§. 10.

Die Westphälische Bergbau-Hülfskasse wird mit dem 1. Januar 1864., vorbehaltlich der Rechte der Staatskasse und der Märkischen Gewerkschaftkasse auf das vorhandene Vermögen, aufgelöst.

§. 11.

Die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen, welche in Bezug auf die im §. 1. aufgeführten Bergbau-Hülfskassen ergangen sind, insbesondere die Verordnung vom 12. November 1779. wegen Errichtung der Schlesischen Bergbau-Hülfskasse, Kap. LXXIV. der revidirten Kleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766., das Kurfürstlich Sächsische Reskript vom 4. November 1767.

1767. und die Art. 8. und 77. des Westphälischen Dekrets vom 27. Januar 1809., welche als statutarische Bestimmungen für die §. 1. Nr. 5. benannte Kasse noch in Geltung sind, werden, insoweit sie gegenwärtigem Gesetze widersprechen, hierdurch aufgehoben.

§. 12.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 5718.) Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wie folgt:

## Erster Titel.

### Von der Vormundschaft des überlebenden Ehegatten über seine Kinder und des Ehemannes über seine interdicirte Frau.

#### Artikel 1.

Für Dienstverrichtungen in Vormundschaftssachen, wenn der überlebende Ehegatte Vormund über seine Kinder ist, oder der sich wieder verheirathenden Wittwe nebst ihrem neuen Ehegatten die Vormundschaft über ihre Kinder der vorigen Ehe belassen wurde, und bei der Vormundschaft des Ehemannes über seine interdicirte Frau, beziehen Friedensrichter, Friedensgerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher:

1) wenn das reine Vermögen der Bevormundeten einen Werth von nur 250 Rthlr. hat, gar keine,

2) wenn

2) wenn dasselbe einen Werth von über 250—500 Rthlr. hat, die Hälfte, und

3) wenn dasselbe einen Werth von mehr als 500 Rthlr. hat, den vollen Betrag der gesetzlichen Gebühren.

### Artikel 2.

An Kopialgebühren beziehen die Friedensgerichtsschreiber und die Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes:

1) wenn das reine Vermögen einen Werth von mehr als 50 Rthlr. hat, 1 Sgr. für die Rolle,

2) wenn dasselbe einen Werth von mehr als 250 Rthlr. hat, 2 Sgr. für die Rolle, und

3) wenn dasselbe einen Werth von mehr als 500 Rthlr. hat, die volle gesetzliche Taxe.

### Artikel 3.

Bei der Werthschätzung (Art. 1. und 2.) wird das Vermögen aller unter derselben Vormundschaft stehenden Bevormundeten zusammengerechnet. Die illiquiden und unsicheren Forderungen, so wie die nach dem Stande und dem Berufe der Bevormundeten zu ihrem persönlichen Gebrauche nöthigen Mobiliar-Gegenstände und Geräthschaften kommen nicht in Anrechnung.

Bei der Vormundschaft des Ehemannes über seine interdicirte Frau kommt das ganze Vermögen der ehelichen Gütergemeinschaft, sowie das persönliche Vermögen der Frau in Anschlag, nicht aber auch bei anderen Vormundschaften das eigene, abgetheilte oder unabgetheilte Vermögen des Vormundes.

### Artikel 4.

Der Werth des Vermögens zum Zweck der Berechnung der Gebühren ist vom Friedensrichter festzusetzen, bevor Gebühren erhoben werden.

Die Festsetzung erfolgt auf Grund des Vermögensverzeichnisses (Artikel 3. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Juli 1834.) und bei der Vormundschaft des Ehemannes über seine interdicirte Ehefrau auf Grund der nöthigenfalls zu bescheinigenden Angaben des Ehemannes.

Die Immobilien werden nach den vorzulegenden Pacht- und Miethsverträgen oder nach dem dreißigfachen Betrage des Katastral-Reinertrages, worüber der Vormund den Kataster-Auszug beizubringen hat, veranschlagt. Eine Schätzung durch Sachverständige zum Zweck obiger Festsetzung findet nicht statt.

Für die Festsetzung und deren Vorbereitung können keine Gebühren berechnet werden.

### Artikel 5.

Gegen die Festsetzung (Artikel 4.) kann der Vormund oder der Ober-Prokurator Beschwerde beim Landgerichtspräsidenten erheben. Der Vormund be-

bedarf dazu keines Anwaltes. Der Präsident entscheidet nach Anhörung des Oberprokurators und des Friedensrichters in letzter Instanz.

### Artikel 6.

Die Reisekosten der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber (Artikel 12. der Gebührentaxe vom 23. Mai 1859.) werden im Falle des Artikels 1. Nr. 1. ganz und im Fall des Artikels 1. Nr. 2. zur Hälfte, nach Anhörung des Ober-Prokurators, von dem Landgerichtspräsidenten auf den Kriminalfonds angewiesen, wenn derselbe die Reise im Interesse der Bevormundeten für nothwendig erachtet. In der Liquidation sind der Werth des vormundschaftlichen Vermögens und die Gründe für die Nothwendigkeit der Reise anzuführen. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten findet kein Rechtsmittel statt.

### Artikel 7.

Wird das vormundschaftliche Vermögen während der Vormundschaft durch Erbschaft oder Schenkung oder sonst vermehrt, oder durch Entlassung eines Bevormundeten aus der Vormundschaft oder durch Verluste vermindert, so richtet sich, von dem Eintreten eines solchen Ereignisses an, die fernere Gebührenpflichtigkeit nach dem veränderten Stande des Vermögens. Auf die Gebührenpflichtigkeit früherer Verhandlungen hat dies keinen Einfluß.

Die Veränderung des Vermögensstandes wird vom Friedensrichter auf Grund von Inventarien oder der nachgewiesenen Angabe des Vormundes festgesetzt. Die Artikel 4. und 5. finden auch hier Anwendung.

### Artikel 8.

Die bei der Publikation dieses Gesetzes schwebenden Vormundschaften dieses Titels unterliegen von da an dessen Bestimmungen.

Sind in denselben bereits Gebühren gestundet oder gezahlt, so hat es dabei sein Bewenden und die Einziehung der gestundeten Gebühren erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

# Zweiter Titel.

## Von Dativ-Vormundschaften und anderen.

### Artikel 9.

In Dativ- und sonstigen Vormundschaften, welche nicht unter die Vorschriften des Ersten Titels fallen, können die gesetzlichen Gebühren und Kosten der Friedensrichter, der Friedensgerichtsschreiber, der Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes, sowie der Gerichtsvollzieher erst nach der Revision und Feststellung der nächsten periodischen Verwaltungs-Uebersicht und Rechnungslage des Vormundes (Artikel 470. des bürgerlichen Gesetzbuchs) nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen erhoben werden.

Ar-

## Artikel 10.

Ergiebt sich bei der Revision der nächsten periodischen Verwaltungs-Uebersicht und Rechnungslage des Vormundes (Artikel 470. des bürgerlichen Gesetzbuchs), daß die Revenüen des Vermögens der Bevormundeten seit der letzten Rechnungsperiode, nach Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Erziehung, einen Ueberschuß gewähren, so werden aus diesem Ueberschusse zunächst die seit der letzten Rechnungsperiode veranlaßten Reisekosten des Friedensrichters und Friedensgerichtsschreibers ganz oder verhältnißmäßig für jeden, demnächst in gleicher Weise die Kopialgebühren der Friedensgerichtsschreiber und der Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes, ferner die Gebühren der Gerichtsvollzieher und endlich aus der Hälfte des dann noch verbleibenden Restes die Gebühren des Friedensrichters und Friedensgerichtsschreibers berichtigt.

## Artikel 11.

Soweit die Revenüen-Ueberschüsse zur Deckung der in dem vorigen Artikel erwähnten Gebühren und Kosten nicht ausreichen, werden:

1) die Reisekosten des Friedensrichters und Friedensgerichtsschreibers von dem Landgerichtspräsidenten auf den Kriminalfonds angewiesen (Art. 6.),
2) die Kopialgebühren der Friedensgerichtsschreiber, sowie der Sekretariate der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes mit 1 Sgr. für die Rolle aus dem reinen Vermögen der Bevormundeten entnommen, falls dasselbe einen Werth von mehr als 50 Rthlr. hat (Art. 2. 3.),
3) die übrigen Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber gestundet, und
4) die Gebühren der Gerichtsvollzieher niedergeschlagen.

## Artikel 12.

Die gestundeten Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber (Artikel 11. Nr. 3.) können aus der Hälfte der Revenüen-Ueberschüsse späterer Rechnungsperioden entnommen werden, nachdem die während derselben veranlaßten Gebühren und Kosten gezahlt sind. Zur Deckung des Restes dieser gestundeten Gebühren können im letzten Jahre der Vormundschaft oder später bis zu $1\frac{1}{2}$ Prozent des nach der letzten Vermögens-Uebersicht vorhandenen reinen Vermögens (Artikel 1. 2.) eingezogen werden.

Bei mehreren Bevormundeten, die nach und nach aus der Vormundschaft entlassen werden, ist diese Vorschrift auf den verhältnißmäßigen Antheil des zu Entlassenden an den gestundeten Gebühren anwendbar.

Reichen die $1\frac{1}{2}$ Prozent zur völligen Befriedigung der gestundeten Gebühren nicht aus, so wird der Betrag derselben zwischen dem Friedensrichter und dem Friedensgerichtsschreiber nach dem Verhältniß ihrer rückständigen Gebühren getheilt.



Die

Die gestundeten Gebühren erhält derjenige Friedensrichter oder Friedensgerichtsschreiber, der sich im Amte befindet, wenn sie erhoben werden können.

### Artikel 13.

Ergiebt sich aus dem Familienrathsbeschlusse, durch welchen die jährlichen Ausgaben für die Person des Bevormundeten und die Normen für die Verwaltung seines Vermögens regulirt werden (Art. 454. des bürgerlichen Gesetzbuchs), daß die Vermögensverhältnisse einen zur Deckung sämmtlicher Gebühren und Kosten ausreichenden Revenüen-Ueberschuß fortwährend mit Gewißheit erwarten lassen, so können diese Gebühren und Kosten jedesmal sofort erhoben werden, ohne die nächste Rechnungslage abzuwarten.

### Artikel 14.

Die Vorschriften dieses Titels finden auch auf die bei Publikation dieses Gesetzes anhängigen Vormundschaften Anwendung.

## Dritter Titel.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 15.

Die Gebühren und Kosten für Emanzipationen können in allen Fällen ihrem ganzen Betrage nach sofort eingezogen werden.

### Artikel 16.

Die Landgerichtspräsidenten haben in denjenigen Fällen, in welchen sie Reisekosten der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber auf den Kriminalfonds anweisen, ein Exekutorium zu ertheilen, durch welches die Königliche Regierung ermächtigt wird, die von dem Kriminalfonds gezahlten Kosten aus dem vormundschaftlichen Vermögen wieder einzuziehen. Sollte durch eine Wiedereinziehung dieser Kosten die Subsistenz der Bevormundeten gefährdet werden, so können dieselben von dem Landgerichtspräsidenten niedergeschlagen werden.

### Artikel 17.

Die Friedensgerichtsschreiber haben bei Strafe von 1 bis 5 Thalern für jede Unterlassung auf den Urschriften und Ausfertigungen aller vormundschaftlichen Verhandlungen, unter Angabe des betreffenden Artikels dieses Gesetzes, zu bemerken, ob die Vormundschaft gebührenfrei, ganz oder halb gebührenpflichtig ist (Art. 1.), und ob im ersten Falle das vormundschaftliche Vermögen 50 Thaler übersteigt (Art. 3.), oder ob bei einer Vormundschaft des zweiten Titels die Gebühren erst nach der nächsten Rechnungslage (Art. 9.) oder sofort erhoben werden können (Art. 13.).

Ar-

## Artikel 18.

Sind für die zu den Vormundschaftsakten gelangten Urtheile und Beschlüsse der Landgerichte und des Appellationsgerichtshofes Sekretariatsgebühren erst nach Maaßgabe der nächsten Rechnungslage zu erheben (Art. 9. 10.), so haben die Friedensgerichtsschreiber binnen Jahresfrist nach Feststellung dieser Rechnung das betreffende Sekretariat zu benachrichtigen, ob und welchen für die Sekretariatsgebühren verwendbaren Ueberschuß die Rechnung ergeben hat, und ob im Fall des Artikels 2. dieses Gesetzes ein Vermögen von mehr als 50 Thalern vorhanden ist.

## Artikel 19.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Vormundschaftssachen können in den Fällen, wo deren Einziehung zulässig ist, nur auf Grund einer in Urschrift vollstreckbaren und kostenfreien Verfügung des Friedensrichters erhoben werden.

## Artikel 20.

In dem Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien (Gesetz vom 18. April 1855., Gesetz-Samml. S. 521.) kann in allen Fällen, in welchen dem Bevormundeten bei der Theilung oder bei dem Verkauf ein reines Vermögen im Werthe von 500 Thalern oder mehr überwiesen wird, der auf ihn fallende Antheil der Gebühren und Kosten des Verfahrens sofort eingezogen werden.

Ist der Werth des ihm überwiesenen reinen Vermögens geringer als 500 Thaler, so können von demselben in allen Fällen die baaren Auslagen, zu denen auch die Kosten der nothwendigen Kopialien mit 1 Sgr. für die Rolle zu rechnen sind, sowie von dem Reste $1\frac{1}{2}$ Prozent zur Deckung der Gebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber erhoben werden.

Hinsichtlich des hierbei nicht gedeckten Theils der Gebühren wird nach den Vorschriften des ersten beziehungsweise zweiten Titels dieses Gesetzes verfahren.

Bei der Werthschätzung des reinen Vermögens findet die Vorschrift des Artikels 3. Anwendung.

## Artikel 21.

Der §. 4. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Juli 1834. mit allen zu seiner Ausführung erlassenen Verfügungen wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit in Vormundschaftssachen bleibt es bei den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso bewendet es bei der Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 23. Dezember 1846., daß der zu den

den Staatskassen fließende Antheil an den Sekretariatsgebühren nicht erhoben werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1863.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 5719.) Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721. und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** 2c.
verordnen, zur Herstellung eines den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes für diejenigen Landestheile der Provinz Posen, in welchen das Landrecht von 1721. bisher noch Gültigkeit hatte, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

## Artikel I.

Das Preußische Landrecht vom 27. Juni 1721. und die Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. werden, soweit solche jetzt noch in Kraft sind, mit dem 1. Oktober 1863. in den zur Provinz Posen gehörenden Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben, aufgehoben.

## Artikel II.

An die Stelle der aufgehobenen Rechte (Artikel I.) treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Unter Eheleuten findet die allgemeine Gütergemeinschaft statt.

## Artikel III.

Die in den §§. VIII. IX. und X. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. aufgestellten Grundsätze finden auch auf das bisherige Provinzialrecht Anwendung.

Ar-

## Artikel IV.

Das Verhältniß der Eheleute, welche sich vor dem 1. Oktober 1863. verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, sofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letztwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

## Artikel V.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Oktober 1863. vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Oktober 1863. noch nicht abgelaufen ist, sollen, soweit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte stattgefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Oktober 1863. angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Oktober 1863. an berechnen.

## Artikel VI.

Die im §. VII. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. angeordnete Suspension einzelner in den drei ersten Titeln des zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen hört, soweit sie noch bestanden hat, mit dem 1. Oktober 1863. auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1863.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5720.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863., betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. J. bestimme Ich, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., namentlich soweit dieselben das Recht zur Expropriation der für den Eisenbahnbau erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke betreffen, auf die von dem Bahnhofe in Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen herzustellende Eisenbahn zur Anwendung kommen sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Mai 1863.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).